

**Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch**  
im Landkreis Bergstraße,

hier abgedruckt in der Fassung des III. Nachtrages

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in Lorsch am 15.12.2022 folgenden III. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch beschlossen:

**§ 1**  
**Ersatz des Verdienstausfalles<sup>1</sup>**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 15,00 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionen, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören.  
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Absatz 1 ohne Nachweis, wenn sie die ehrenamtliche Tätigkeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr ausüben.  
  
Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs.1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 40,00 €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 € nicht übersteigen.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 30.06.2014, gilt ab 19.07.2014

- (5) Ein Ersatz nach dem Durchschnittssatz nach Abs. 1 oder nach der Verdienstauffallpauschale nach Abs. 4 wird nur für Sitzungen gewährt, die an Arbeitstagen zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr stattfinden.

## § 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (3) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

## § 3 Aufwandsentschädigungen<sup>2,3</sup>

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstauffalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

den Stadtverordnetenvorsteher	90,00 €
die Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers, sofern sie mindestens 4 zusammenhängende Wochen die Vertretung übernehmen	74,00 €
die Ausschussvorsitzenden	16,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	74,00 €
den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	90,00 €

<sup>2</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 22.12.2017, gilt ab 24.12.2017

<sup>3</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 16.12.2022, gilt ab 22.12.2022

die übrigen ehrenamtlichen Stadträte 74,00 €.

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für den ersten bis einschließlich 21. Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €. Für eine dauerhafte Vertretung ab dem 22. Kalendertag beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung 70,00 €. Die Gesamtaufwendungen dürfen jedoch nicht höher sein als die Amtsbezüge des Bürgermeisters.

(4) SchriftführerInnen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € oder Zeitausgleich.

Für Stadtverordnete, die in einer Sitzung als Schriftführer tätig werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(5) Die Aufwandsentschädigung für die Ausübung mehrerer nach Abs. 1 entschädigungspflichtiger Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache des dort genannten Betrages begrenzt.

(6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

„(7) Mit dem Verzicht auf die Zurverfügungstellung von Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften in Papierform und der Nutzung der Bereitstellung der oben genannten Unterlagen in elektronischer Form mittels einem selbst zur Verfügung gestellten mobilen Endgerätes, wird eine Entschädigung von 15,00 € monatlich gezahlt. Die vorgenannte Regelung findet nur für Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder Anwendung.

#### § 4 Fraktionssitzungen<sup>4,5</sup>

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf maximal 24 pro Jahr begrenzt.

---

<sup>4</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 22.12.2017, gilt ab 24.12.2017

<sup>5</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 16.12.2022, gilt ab 22.12.2022

**§ 5**  
**Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Für Dienstreisen sind Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und sonstigen ehrenamtlich Tätigen neben den Entschädigungen nach den § 3 Abs. 1 und 2 weitere Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (3) Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 bedarf der Einwilligung durch den Vorsitzenden des Organs, dem der ehrenamtlich Tätige angehört oder für das er seine Tätigkeit ausübt.

**§ 6**  
**Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

**§ 7**  
**Inkrafttreten<sup>6,7,8</sup>**

Dieser III. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lorsch, den 16.12.2022

Der Magistrat

gez. Schönung  
Bürgermeister

---

<sup>6</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den ersten Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 30.06.2014, gilt ab 19.07.2014

<sup>7</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den zweiten Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 22.12.2017, gilt ab 24.12.2017

<sup>8</sup> Zuletzt geändert mit Beschluss über den dritten Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Lorsch vom 16.12.2022, gilt ab 22.12.2022

Neufassung:

beschlossen am 20.12.2007  
ausgefertigt am 21.12.2007  
veröffentlicht am 02.01.2008  
in Kraft getreten am 01.01.2008

I. Nachtrag:

beschlossen am 26.06.2014  
ausgefertigt am 30.06.2014  
veröffentlicht am 18.07.2014  
in Kraft getreten am 19.07.2014

II. Nachtrag:

beschlossen am 21.12.2017  
ausgefertigt am 22.12.2017  
veröffentlicht am 23.12.2017  
in Kraft getreten am 24.12.2017

III. Nachtrag

beschlossen am 15.12.2022  
ausgefertigt am 16.12.2022  
veröffentlicht am 21.12.2022  
in Kraft getreten am 22.12.2022